

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

132. Stück, 27.11.1928

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 27. November 1928.) 132. Stück.

Inhalt:

Nr. 206. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 24. November 1928 zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1928.

Nr. 206.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1928.
Oldenburg, den 24. November 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 erlassene Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 3. September 1928 (Gesetzsammlung für den Landesteil Oldenburg, Band 45, Seite 903; Lübeck, Band 31, Seite 309; Birkenfeld, Band 26, Seite 551) über die Änderung

des Gesetzes zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes wird bestätigt.

§ 2.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Rechnungsjahre 1928 für Anleihen der Stadtgemeinden Barel und Brake zur Bestreitung laufender, nach Ermessen des Staatsministeriums unvermeidlicher Ausgaben die Bürgerschaft zu Lasten der Landeskasse zu übernehmen.

§ 3.

Der § 20 a des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz erhält folgende Fassung:

Aus dem etwaigen Rest des Ausgleichsstocks kann das Staatsministerium den Stadtgemeinden Barel und Brake Darlehen bis zu $\frac{1}{2}$ der in ihren Haushalten im Rechnungsjahre 1928/29 entstehenden ungedeckten Fehlbeträge gewähren. Die Darlehen sind für Abtrag und Verzinsung der von den Stadtgemeinden unter Bürgerschaft des Staates aufgenommenen Anleihen zu verwenden. Außerdem ist die Landeskasse aus ihnen für eine etwaige Inanspruchnahme aus der Bürgerschaft schadlos zu halten. Die Gewährung der Darlehen ist davon abhängig, daß

1. nicht notwendige Ausgaben vermieden und die der Stadtgemeinde von der Aufsichtsbehörde empfohlenen Sparmaßnahmen durchgeführt werden,
2. alle der Stadtgemeinde zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft sind,
3. von allen selbständigen Personen eine Wohnungssteuer durch Statut gehoben wird. Soweit die Zuschläge zur Grundsteuer 100% übersteigen, beträgt die Steuer für je 100% Mehrzuschlag 4% der Friedensmiete. Realsteuerpflich-

tige zahlen die Hälfte der Wohnungs-nutzungssteuer, soweit die Gemeinderealsteuern diese Höhe erreichen, andernfalls ist die Differenz bis zu dieser Höhe zuzuzahlen.

In den von den Gemeinden zu beschließenden Satzungen ist Vor-sorge dafür zu treffen, daß die allgemeine Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen gebührend berücksichtigt wird.

Der verbleibende Rest des Ausgleichsstocks wird unter die Gemeinden und im Landesteil Oldenburg auch an die Gemeindeverbände verteilt, die aus ihm nach Ziffer I Abs. 2 und Ziffer III weniger erhalten als bei einer Verteilung der dem Ausgleichsstock zugeführten Beträge nach den Verteilungsschlüsseln für die Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer, und zwar nach dem Verhältnis ihrer Mindereinnahmen. Im Landesteil Birkenfeld wird der Ausgleichsstock durch die im Haushalt vorgesehene Summe aus der Landeskasse verstärkt.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 24. November 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Hartong.

schätzte gab die Hälfte der Wohnungsvergütung
dem jeweiligen Gemeinderathen die Hälfte der
erhalten, andererseits ist die Differenz die zu
dieser Höhe zuzugelen.

Zu den den Gemeinden zu beschließenden
Sachen ist Folgendes hinzu zu treten, das die all-
gemeine Vermögenslage der Staatlichen
Einkommen, die Steuern und die
den Gemeinden zur Verfügung zu haben.

Der beschriebene Teil des Vermögens wird
unter die Gemeinden und im Landsteuern und
den die Gemeinderathe stellt, die aus ihm nach
Ziffer 1 und 2 unter III ersehen erhalten als

bei einer Verteilung der dem Staatlichen
Vermögen nach den Verteilungsgrößen die die Ein-
kommen, die Steuern und Einkommen und zwar
nach dem Verhältnis ihrer Einkommen. Im Lan-

deste Einkommen wird der Staatlichen durch die im
Landsteuern Darlehen zu geben aus der Landsteuern
ausgeführt.

Die Landsteuern sind im Einkommen der
Landsteuern zu geben der Landsteuern zu geben
Landsteuern der 24. November 1928.

Landsteuern der 24. November 1928.
Landsteuern der 24. November 1928.
Landsteuern der 24. November 1928.